

Liberalisierung des liechtensteinischen Erdgasmarktes

Vernehmlassungsentwurf zur Schaffung eines Gasmarktgesetzes

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 5. Februar 2002 einen Entwurf betreffend die Schaffung eines Gasmarktgesetzes verabschiedet und interessierten Kreisen zur Stellungnahme bis 5. April 2002 unterbreitet. Weitere Kreise oder Personen, die sich an der Vernehmlassung beteiligen wollen, können den Vernehmlassungsbericht ab 13. Februar 2002 bei der Regierungskanzlei beziehen.

Die Vorlage zum Gasmarktgesetz folgt den Bedingungen der Rechtssetzungspflicht der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 98/30 (EG) vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt. Der Landtag hat am 13. Dezember 2001 dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt zugestimmt.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird im Sinne der Richtlinie die Liberalisierung des liechtensteinischen Erdgasmarktes angestrebt. Die Vorschriften betreffen die Fernleitung, die Verteilung, die Lieferung und die Speicherung von Erdgas. Insbesondere



Die Liechtensteinische Gasversorgung (LGV) bleibt wie bisher Versorger für den Grossteil der heutigen Gasverbraucher.

wird die Organisation des Erdgasektors, auch in Bezug auf verflüssigtes Erdgas (LNG), der Marktzugang sowie der Betrieb der Netze geregelt.

Die wesentlichen Elemente dieses Entwurfs sind der Netzzugang für Dritte, der Marktöffnungsgrad und die buchhalterische Entflechtung der verschiedenen Aktivitäten im Gasbereich

(«unbundling»). Ein weiterer Teil des Entwurfs, der sich mit dem technischen Betrieb des Netzes und den damit zusammenhängenden Pflichten des Netzbetreibers befasst, beinhaltet einen Auftrag zur Führung des Betriebes nach dem Muster eines öffentlich-rechtlichen Versorgungswerkes. Oberstes Gebot – für das Fernleitungsnetz

ebenso wie für das Verteilnetz – ist die Versorgungssicherheit, jedenfalls soweit es die technischen Mittel (Netzqualität) und die betriebliche Organisation (Management) des Netzbetreibers betrifft. Auch die in der Vorlage verankerte Verpflichtung des Betreibers des Verteilnetzes zum fortwährenden Ausbau lässt sich unter den Be-

griff der Versorgungssicherheit subsumieren. Abgesehen von den zugelassenen Kunden, welche ihren Lieferanten frei wählen können, bleibt die Liechtensteinische Gasversorgung (LGV) wie bisher Versorger für den Grossteil der heutigen Gasverbraucher. Für die meisten Kunden ändert sich somit vorerst nichts. (paf)

Geregelter Schutz der Konsumenten

Vernehmlassungsentwurf zur Schaffung eines Konsumentenschutzgesetzes

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 5. Februar einen Entwurf betreffend die Schaffung eines Konsumentenschutzgesetzes verabschiedet und interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreitet. Weitere Kreise oder Personen, die sich an der Vernehmlassung beteiligen wollen, können den Vernehmlassungsbericht ab 13. Februar bei der Regierungskanzlei beziehen.

Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 5. April 2002. Im Rahmen dieser Vernehmlassung wird ein Entwurf zur

Schaffung eines eigenen Konsumentenschutzgesetzes in Liechtenstein vorgestellt. Bis heute gibt es in Liechtenstein noch kein derartiges Konsumentenschutzgesetz. Bestimmungen hinsichtlich des Verbraucherrechts sind heute verstreut in diversen Gesetzen zu finden.

Anlässlich der Landtagssitzung vom 17. Mai 2000 reichten deshalb verschiedene Abgeordnete ein Postulat ein, mit dem Inhalt, dass alle den Konsumentenschutz im weiteren Sinne betreffenden inländischen Rechtsvor-

schriften in einem übersichtlichen Konsumentenschutzgesetz zusammengefasst werden sollen. Darüber hinaus wurden in der Vergangenheit zwar zahlreiche EWR-Richtlinien umgesetzt, verschiedene Bereiche des Konsumentenschutzes (z.B. Zusammenarbeit mit anderen Ländern bezüglich grenzüberschreitendem Handel) sind jedoch bis heute in Liechtenstein gesetzlich noch nicht geregelt.

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf ist Bestandteil eines umfassenden Gesamtpaketes im Bereich des

Verbraucher- und Konsumentenschutzes, welches von der Regierung in diesem Jahr dem Landtag zur Behandlung übergeben wird. Das Gesetz über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, welches bereits in der Regierungssitzung vom 29. Januar 2002 zur Behandlung an den Landtag verabschiedet wurde, sowie ein E-Commerce-Gesetz, welches sich bei den zuständigen Regierungs- und Verwaltungsstellen in Ausarbeitung befindet, sind weitere Teile davon. (paf)

REKLAME

Befehle vom Ausland!

UNO-Beitritt NEIN

www.uno-nein.ch



LUDWIG MARXER
DIE SCHWESTER
KRIMINALROMAN

Teil 27

Eigentlich war er Simone gegenüber dazu verpflichtet, es zumindest zu versuchen. Wenn aber auch diese Verbindung auseinanderbrach? War ihr das zumutbar? Und er? Traute er es sich zu, abermals das Risiko des Versagens einzugehen? Es müsste doch wieder eine viel Jüngere sein – eine Fünfzigjährige oder noch Ältere nahm sich keines Schulkindes mehr an. Manchmal dachte er, er brauchte irgend einen Anstoss von aussen. Wie ein Raucher eine Krankheit, um seine Sucht aufzugeben. Aber

die Überzeugung, was zu tun war, konnte er nur aus sich selbst schöpfen.

»Papa?«

»Schlaf nur weiter, Simone. Es ist erst Viertel vor sechs.«

»Du, gestern bin ich im Prater auf einem richtigen Pferd geritten.«

»Ich weiss. Die Oma hat's mir erzählt.«

»Es war so gross ... Schon fast kein Pony mehr ...«

Rotter setzte sich auf die Bettkante und streichelte dem Kind über das Haar, bis es wieder eingeschlafen war. Leise nahm er seine Sachen aus dem Schrank, ging damit ins Bad, duschte, rasierte sich und zog sich an. In der Küche setzte er Kaffee auf und deckte den Frühstückstisch für Simone und seine Mutter. Er ass zwei Würstbrote, trank im Stehen am Fenster eine Tasse Kaffee. Jetzt sich in ein Flugzeug setzen und irgendwohin fliegen. In die Karibik. Jeder flog dorthin, Schranz letztes Jahr über die Weihnachtsfeiertage. Warum machte er das nicht? Ob Mutter dafür zu haben war? Aber Simone, die würde sich freuen! Mal wirklich etwas ganz anderes. Warum nicht? Er würde sich Prospekte besorgen. Die Vorstellung, mit welcher Be-

geisterung Simone diese Idee aufnehmen würde, beschwingte Rotter. Etwas früher als normal machte er sich auf den Weg zur Arbeit, denn er hatte beschlossen, trotz des unwirtlichen Wetters ein Stück zu Fuss zu gehen. Unangemeldet und fast schon unverschämte früh, nämlich kurz nach halb acht, betrat er das

Krankenhaus des göttlichen Heilandes. Er traf eine von ihrem Akoholexzess gezeichnete Hannelore Lang an, die sich mit einem Ruck kerzengerade im Bett aufrichtete, als er in ihr Zimmer trat.

»Wie konnten sie mich einfach hierher zurückbringen lassen? Sie wussten genau, dass ich das nicht wollte! Dazu hatten Sie kein Recht!«

»Die Umstände, Frau Dr. Lang, geboten es.«

»Die Umstände! Mich zu betrinken ist meine Privatsache! Sie

können mich doch nicht wie ein Kind behandeln! Was glauben Sie eigentlich, wer Sie sind? Das wird Konsequenzen für Sie haben, ich werde mich über Sie beschweren!«

Rotter sah sie ruhig an und liess sie zu Ende schimpfen. Dann sagte er: »Ich würde gerne den Namen des Mannes erfahren, mit

dem Sie befreundet sind.«

Ihr klappte der Mund auf. »Von welchem Mann?« mühte sie sich, Ahnungslosigkeit vorzuschützen, »wen meinen Sie? Es gibt viele Männer, mit denen ich-«

»Sie sind, wie ich erfahren habe, seit neuestem liiert. Das wollten Sie mir verheimlichen.«

»Nein, nein, überhaupt nicht ... ich... wie können Sie so etwas behaupten, und ... woher wissen Sie überhaupt ...?«

Rotter gab ihr keine Antwort, sah sie nur weiter unverwandt an. Mit rundem Rücken sass sie jetzt

im Bett, presste mit beiden Händen die Bettdecke vor die Brust. Langsam liess sie sich zurücksinken.

»Glauben Sie mir, Herr Inspektor, es hat nichts mit ... mit dem ... schrecklichen Tod Tinis zu tun, dass ich es Ihnen nicht gesagt habe. Bitte, rief sie aus, in schierer Verzweiflung, »glauben Sie mir! Ich konnte es Ihnen nicht sagen! Ich durfte nicht! Sonst...«

»Sonst?«

Sie drehte ihren Kopf weg. »Sonst ist es aus«, wisperte sie, »aber das ist es schon ... das ist es schon ...«

»Das müssen Sie mir jetzt erklären«, sagte Rotter.

Sie wandte sich ihm wieder zu. Panik stand in ihren Augen. »Er hat mir verboten, mit jemandem darüber zu sprechen. Er ist verheiratet. Er will sich scheiden lassen, aber bis es offiziell ist ...«

»Ich verstehe«, sagte Rotter, »aber Sie verstehen sicherlich auch, dass ich damit das Thema nicht auf sich beruhen lassen kann.«

»Warum nicht? Er hat doch nichts mit Tinis Ermordung zu tun! Das kann ich beschwören!«

»Dieser Mann wusste, dass Sie Bettina besuchen. Ist es so?«

Sie nickte.

»War er zur Tatzeit in Wien?«

»Ja, aber-«

»Sie müssen mir seinen Namen nennen. Soweit es möglich sein wird, werde ich diskret sein. Aber ich will den Namen wissen.«

»Aber wenn ich Ihnen doch sage, dass er nichts zu tun hat mit ... allem. Er ist ein hoch angesehenen Mann, Rechtsanwalt im Betrieb meines Vaters. Ich bitte Sie, Herr Inspektor, zwingen Sie mich doch nicht, mein privates Glück, das ich endlich gefunden habe, zu zerstören!«

»Frau Dr. Lang«, sagte Rotter verdrossen, »ich kann Ihrer Bitte nicht entsprechen. Und je hartnäckiger Sie sich weigern, mir zu sagen, wer Ihr Freund ist, umso mehr erregen Sie meinen Verdacht, dass er mit dem gewaltsamen Tod Ihrer Schwester etwas zu schaffen hat.«

Ihr Widerstand war gebrochen.

»Er heisst Dr. Erich Luger. Er war über das Wochenende geschäftlich in Wien, und deshalb bin ich auch hergekommen.«

»Mit wem hatte er geschäftlich zu tun?«

»Mit einer alten Dame.«

»Wie heisst die Dame?«

»Eleonore Weissböck.«

Fortsetzung folgt.
Urheberrecht bei Ludwig Marxer